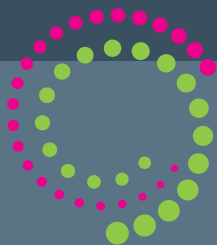




EHERECHT UND EHEVERTRÄGE

Informationen in einfacher Sprache



GLEICHSTELLUNG KOMMUNAL

Landesarbeitsgemeinschaft Frauen- und
Gleichstellungsbeauftragte Baden-Württemberg

Inhalt

Drei Informationen am Anfang	Seite 3
Was Sie über Eherecht und Eheverträge wissen sollten	Seite 4
Wann können Ehepaare einen Ehevertrag schließen	Seite 5
Ehevertrag	Seite 7
Güterstand	Seite 8
Schulden	Seite 9
Ende der Zugewinnngemeinschaft	Seite 10
Güter-Trennung und Güter-Gemeinschaft	Seite 11
Verzicht auf den Versorgungs-Ausgleich	Seite 13
Internationale Ehen	Seite 14
Der islamische Ehevertrag	Seite 18
Gleichgeschlechtliche Paare	Seite 20
Unterhalt	Seite 21
Scheidung	Seite 25
Wörter werden erklärt	Seite 30
Gleichstellung kommunal – Landesarbeitsgemeinschaft Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Baden-Württemberg	Seite 38

Drei Informationen am Anfang

Broschüre Eherecht

Diese Broschüre ist in einfacher Sprache geschrieben.
Es gibt die Broschüre auch in üblicher Sprache.

Vielleicht sind die Informationen nicht immer ganz genau gleich.

Dann gelten die Informationen der Broschüre in üblicher Sprache.

Wort-Erklärungen

Manche Wörter sind im Text **blau** geschrieben.
Diese Wörter werden am Ende des Textes erklärt.

Wir sprechen Sie an

Wir sprechen Personen jeden Geschlechts an.

Deshalb schreiben wir nicht:
Ehepartnerin und Ehepartner.

Wir schreiben: **Eheteil**.

Was Sie über Eherecht und Eheverträge wissen sollten



Ein **Ehevertrag** ist bei diesen Ehen wichtig

- Beide Eheleute verdienen Geld und haben keine Kinder.
- Ältere Menschen heiraten.
- Ein Eheleite ist viel älter als der andere Eheleite.
- Ein Eheleite hat ein Unternehmen.
- Ein Eheleite hat viel Vermögen, zum Beispiel Geld oder Häuser. Das andere Eheleite hat wenig Vermögen.
- Die Eheleute haben verschiedene Nationalitäten. Das Eherecht ist in verschiedenen Ländern unterschiedlich. Die Eheleute können im Ehevertrag festlegen, welches Eherecht gilt, wenn sie sich scheiden lassen.
- Das Ehepaar hat Kinder oder möchte Kinder haben. Sie möchten den Unterhalt regeln, falls sie sich scheiden lassen.



Wann können Ehepaare einen Ehevertrag schließen?

Ein Ehevertrag kann bei der Heirat geschlossen werden. Oder auch später.



Ein Ehevertrag kann wichtig sein

- wenn ein Kind geboren wird,
- wenn die Ehe in einer Krise ist,
- wenn ein Ehepartner ein Unternehmen gründet.

Ein Ehepartner hat Schulden

Ein Ehepartner hat Schulden. Das andere Ehepartner haftet nicht für diese Schulden. Das Vermögen jedes Ehepartners wird zu Beginn der Ehe ausgerechnet.

Wenn sich das Ehepaar scheiden lässt, wird geschaut: Wie war das Vermögen zu Beginn der Ehe? Das ist wichtig für den [Zugewinn-Ausgleich](#).



Ein Ehepartner hat ein Unternehmen

Ein Ehepartner hat schon vor der Ehe ein Unternehmen.

Oder es gründet während der Ehe ein Unternehmen.

Oder es übernimmt während der Ehe ein Unternehmen, zum Beispiel das Unternehmen der Eltern.

Oder es hat mit anderen Personen gemeinsam ein Unternehmen.



Im Ehevertrag kann stehen:

- Das Unternehmen gehört nur einem Eheteil.
- Der Gewinn aus dem Unternehmen gehört nur dem Eheteil, dem das Unternehmen gehört. Das Unternehmen gehört dann nicht zum **Zugewinn**.

Gehört das Unternehmen zum Zugewinn, wird es bei der Scheidung geteilt. Wenn ein Eheteil das Unternehmen behalten möchte, muss es dem anderen Eheteil die Hälfte des Wertes ausbezahlen. Das kann bedeuten: Wenn es nicht genug Geld hat, muss das Unternehmen verkauft werden. Um das zu vermeiden, können die Eheleute entscheiden: Das Unternehmen gehört nicht zum Zugewinn.



Das ist wichtig

Das Eheteil, dem das Unternehmen nicht gehört, bekommt keinen Zugewinn. Dann sollte im Ehevertrag stehen: Es bekommt dafür etwas Anderes. Zum Beispiel eine Lebens- Versicherung oder das gemeinsame Haus.



Das ist wichtig

In manchen Eheverträgen steht, wie viel Unterhalt ein Eheteil nach der Scheidung erhält. Hier muss beachtet werden: Die Regelung muss für beide Eheleute gerecht sein. Kein Eheteil darf benachteiligt werden.

Ehevertrag

In einen Ehevertrag können viele Dinge geregelt werden. Zum Beispiel

- der **Güterstand**
- der Zugewinn
- die **Alters-Versorgung**
- der Unterhalt
- das Eherecht. Eheleute haben verschiedene Nationalitäten. Dann kann im Ehevertrag stehen, welches Eherecht bei einer Trennung gilt.



So entsteht ein Ehevertrag

Beide Eheleute möchten einen Ehevertrag. Sie sollten sich von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin beraten lassen. Die Eheleute entscheiden gemeinsam, was im Ehevertrag stehen soll. Der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin schreibt das auf.



Manchmal schreibt nur ein Ehepartner, was im Ehevertrag stehen soll.



Das ist wichtig

Das andere Ehepartner sollte den Ehevertrag von einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin prüfen lassen.

Mit dem Ehevertrag geht das Ehepaar zu einer Notarin/einem Notar. Die Notarin/der Notar liest den Ehevertrag vor.
Beide Eheteile genehmigen den Ehevertrag.
Sie unterschreiben den Ehevertrag vor der Notarin/dem Notar.
Ein Ehevertrag ist eine Urkunde. Er **muss** von einer Notarin/einem Notar beurkundet werden.

Eheverträge können geändert werden.
Sie können jedoch nur geändert werden, wenn beide Eheteile einverstanden sind.

Güterstand

Zugewinn-Gemeinschaft

Ehepaare die in Deutschland geheiratet haben, leben im Güterstand der Zugewinn-Gemeinschaft.
Die Ausnahme ist: Das Ehepaar schließt einen Ehevertrag in dem eine andere Regelung steht.
In dem Ehevertrag kann stehen:
Es gibt keine Zugewinn-Gemeinschaft.

Schulden

Ein Ehepartner hat Schulden. Das andere Ehepartner haftet nur, wenn es zum Beispiel ein Darlehen mit unterschreibt. Oder wenn es eine **Bürgschaft** übernommen hat.



Das ist wichtig

Ein Ehepartner unterschreibt ein Darlehen mit oder übernimmt eine Bürgschaft, obwohl es kein Vermögen hat. Dann ist es möglich, dass es sich **sittenwidrig** verhält.

Ein Ehepartner nimmt ein Darlehen auf. Unterschreibt es den Darlehens-Vertrag alleine, dann haftet es alleine für das Darlehen. Wenn beide Ehepartner den Darlehens-Vertrag unterschreiben, haften beide für das Darlehen. Banken möchten oft, dass beide Ehepartner den Darlehens-Vertrag unterschreiben. Das bedeutet: Auch wenn die Ehe endet, haften beide Eheleute für das Darlehen.



Das ist wichtig

Ein Ehepartner hat für das andere eine Bürgschaft übernommen. Auch wenn die Ehe endet, gilt die Bürgschaft immer noch.

Wohnungs-Eigentum



Ein Ehepaar kauft eine Wohnung oder ein Haus. Beide Eheteil sollten sich als Eigentümerinnen/Eigentümer in das **Grundbuch** eintragen lassen. Wenn sie das nicht tun und sich scheiden lassen, gibt es in der Regel einen Zugewinn-Ausgleich.

Vor der Ehe sollte jedes Eheteil aufschreiben, welches Vermögen es hat und welche Schulden es hat. So gibt es bei der Trennung weniger Konflikte.

Ende der Zugewinn-Gemeinschaft

Die Zugewinn-Gemeinschaft endet, wenn sich ein Ehepaar scheiden lässt.

Jetzt wird nachgeschaut, wie hoch das Vermögen am Tag der Hochzeit war und wie hoch das Vermögen bei der Scheidung ist. Genauer gesagt: Wie hoch das Vermögen an dem Tag ist, an dem das Gericht den Scheidungsantrag zustellt.

Welche Gesetze gelten, steht im **Bürgerlichen Gesetz-Buch (BGB)**.

§1374 BGB Anfangsvermögen

§1373 BGB Zugewinn

§1378 BGB Ausgleichs-Anspruch

§1375 BGB Endvermögen.



Güter-Trennung und Güter-Gemeinschaft

Ehepaare, die in Deutschland geheiratet haben, leben im Güterstand der Zugewinn-Gemeinschaft.

Eine Ausnahme ist: Das Ehepaar schließt beim Notar/bei der Notarin einen Ehe-Vertrag in dem eine andere Regelung steht. Das kann Güter-Trennung oder Güter-Gemeinschaft sein.



Güter-Trennung

Jedes Ehe teil hat vor der Ehe sein eigenes Vermögen. Die Eheleute haben einen Ehevertrag, in dem steht: Jedes Ehe teil hat auch in der Ehe sein eigenes Vermögen.

Es gibt keinen Zugewinn-Ausgleich

- wenn sich das Ehepaar scheiden lässt,
- bei einer **Ehe-Aufhebung**,
- wenn ein Ehe teil stirbt.



Das Ehepaar sollte sich über die Folgen der Güter-Trennung gut informieren.

Was sind die Folgen

- für die Kinder?
- bei einer Scheidung?
- wenn ein Ehe teil stirbt?
- für die Steuer?



Wenn ein Ehepaar Güter-Trennung vereinbart hat und sich scheiden lässt, gilt der **Versorgungs-Ausgleich**.

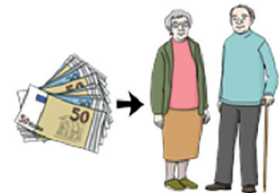
Güter-Gemeinschaft



Beide Eheleute haben Vermögen. Sie beschließen: Alles gehört uns gemeinsam. Man sagt auch: Die Eheleute haben gemeinschaftliches Vermögen oder Gesamtgut. Alles was die Eheleute besitzen, gehört ihnen gemeinsam. Auch die Dinge, die vor der Ehe nur einem Eheleuten gehört haben. Der Arbeitslohn gehört beiden, das Unternehmen, das Haus, der Schmuck und das Auto.

Es gibt eine Ausnahme: Das Sondergut. Sondergut sind Rechtsgeschäfte, die nicht auf eine andere Person übertragen werden können. Das ist zum Beispiel ein Unterhalts-Anspruch, der nicht gepfändet werden kann.

Versorgungs-Ausgleich



Beim Versorgungs-Ausgleich geht es um die Rente. Wer berufstätig ist, erwirbt Renten-Anwartschaften. Erwerbstätige bezahlen Geld in die Gesetzliche Rentenkasse. Manche bezahlen zusätzlich Geld in eine private Altersvorsorge. Dadurch haben Berufstätige einen Anspruch auf Rente. Bei vielen Ehepaaren ist ein Eheleuten nicht berufstätig oder arbeitet in Teilzeit. Zum Beispiel, weil es die Kinder betreut. Dieses Eheleuten bezahlt weniger Geld in die Rentenkasse und bekommt später weniger Rente.

Ein Ehepaar lässt sich scheiden.

Dann wird geschaut:

Welche Renten-Anwartschaften hat jedes Ehteil erworben?

Das Ehteil, das nicht berufstätig war, weil es zum Beispiel die Kinder betreut hat, soll keine Nachteile haben.

Deshalb werden die Renten-Anwartschaften geteilt.

Beide Eheleute haben dann die gleichen Renten-Anwartschaften.

Das nennt man Versorgungs-Ausgleich.

Verzicht auf den Versorgungs-Ausgleich

In der Rente sollen beide geschiedenen Eheleute gleich viel Geld haben.

Deshalb kann ein Eheleite bei der Scheidung nicht sagen:

Ich will keinen Versorgungs-Ausgleich. Das geht nur, wenn es genügend eigenes Vermögen hat.

Oder wenn es vom anderen Eheleite Vermögen bekommt und in der Rente von diesem Vermögen leben kann.

Wenn die Eheleute bei der Scheidung auf den Versorgungs-Ausgleich verzichten, müssen sie das bei einer Notarin/einem Notar beurkunden lassen.

Das Gericht kann entscheiden: Die Regelung ist ungültig, zum Beispiel wenn ein Eheleite große Nachteile hat.

Internationale Ehen



Menschen mit verschiedener Staats-Angehörigkeit heiraten. Welches Eherecht gilt?

In der Europäischen Union (EU) gibt es eine Verordnung. Sie heißt: Rom III Verordnung.

Eheteile haben verschiedene Staats-Angehörigkeiten. Das Ehepaar lässt sich scheiden. Die Rom III Verordnung regelt, welches Recht bei einer Scheidung gilt.

Diese Länder orientieren sich an der Rom III Verordnung: Belgien, Bulgarien, **Deutschland**, Estland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Luxemburg, Litauen, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Spanien, Slowenien, Ungarn.

Gerichte in anderen Staaten halten sich an das Recht ihres Staates: Für Eheteile mit einer anderen Staats-Angehörigkeit gilt das Internationale Privatrecht ihres Staates.

Gewöhnlicher Aufenthalt

Bei der Scheidung ist wichtig, wo die Eheleute ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Das heißt:
Wo sie normalerweise wohnen.



Rechts-Wahl



Länder, in denen die Rom III Verordnung gilt, sagen: Eheleute können bei der Scheidung auswählen, welches Scheidungs-Recht gelten soll. Das kann das Recht des Staates sein, dessen Staats-Angehörigkeit ein Ehe teil hat. Beispiel: Ein Ehe teil hat die deutsche Staats-Angehörigkeit, dann kann das deutsche Recht gewählt werden.



Das ist wichtig

Informieren Sie sich, was Sie bei der Rechts-Wahl beachten müssen.

Ehepaare treffen keine Rechts-Wahl.

Dann gilt folgendes Recht:

Ein Ehepaar hat einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt: Das Recht des Staates gilt, in dem das Ehepaar seinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Das Ehepaar hat keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt mehr: Das Recht des Staates gilt, in dem das Ehepaar den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Ausnahme: Beide Eheleute leben nicht mehr an diesem Ort. Oder ein Eheleut ist vor mehr als einem Jahr von diesem Ort weggezogen.

Dann gilt:

Wenn beide Eheleute dieselbe Staatsangehörigkeit haben, gilt das Recht dieses Staates.

Wenn die Eheleute unterschiedliche Staatsangehörigkeiten haben, gilt das Recht des Staates, in dem die Scheidung beantragt wird.

Die Rom III Verordnung regelt:

Vor einer Scheidung müssen bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Zum Beispiel die Trennungszeit.

Die Rom III Verordnung regelt manche Dinge nicht: Zum Beispiel: Die elterliche Sorge, das Vermögen, den Unterhalt, Erbschaften.

Das ausländische Scheidungsrecht



Für manche Staaten gilt die Rom III Verordnung nicht. Dann gilt das ausländische Scheidungsrecht.

Ausnahmen:

Man kann sich im ausländischen Recht nicht scheiden lassen. Nur ein Ehepartner kann die Scheidung beantragen, das andere Ehepartner hat kein Recht, sich scheiden zu lassen. Zum Beispiel: Der Mann darf die Scheidung beantragen, die Frau jedoch nicht.

Bei dieser Ausnahme gilt das Recht des Staates, in dem der Scheidungsantrag gestellt wird.



Ausländisches Recht kann nicht angewendet werden, wenn es mit den Grundrechten nicht vereinbar ist (Gesetz: Art. 6 EGBGB Öffentliche Ordnung (ordre public)) und wenn es mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts nicht vereinbar ist.

Der Islamische Ehevertrag

Bei einer islamischen Eheschließung gibt es immer einen Ehevertrag. Der Ehevertrag ist ein **zivilrechtlicher Vertrag**.

Er regelt die Rechte und die Pflichten der Eheleute. Dabei wird von der traditionellen Aufgaben-Verteilung ausgegangen: Der Mann sorgt für den Lebensunterhalt, die Frau kümmert sich um die Familie und um den Haushalt.



Bei einer Scheidung gilt im islamischen Ehevertrag:

- Die Ehefrau hat nach der Scheidung keinen Unterhalts-Anspruch.
- Der Ehemann hat während der Ehe Vermögen erworben. Die Ehefrau erhält von diesem Vermögen nichts.



Das ist wichtig

Möchte die Frau Ehrechte haben, die nicht im islamischen Ehevertrag stehen, dann müssen diese Rechte gesondert in den Ehevertrag geschrieben werden! Im Ehevertrag müssen **alle Rechte** gesondert aufgeschrieben werden, die nicht im islamischen Ehevertrag stehen.

Eheleute, die nach islamischem Recht heiraten möchten, sollen sich vorher unbedingt über das Eherecht beraten lassen!

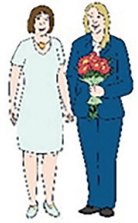
Hier gibt es Beratung für Binationale Ehen



- iaf e.V. Bundesverband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V.
Telefon: 069 713 756 - 0
www.verband-binationaler.de
- FIZ Frauen-Informations-Zentrum
Telefon 0711 23 941- 24 oder -25
fiz@vij-stuttgart.de
- Bundesverwaltungsamt
Auskunftserteilung über Ausländisches Recht
www.auswandern.bund.de
- Beratung gibt es auch bei den Konsulaten,
Botschaften und Standesämtern.

Gleichgeschlechtliche Paare

Vor dem 01.10.2017 konnten gleichgeschlechtliche Paare eine Lebens-Partnerschaft eingehen. In der Lebens-Partnerschaft hatten sie fast dieselben Rechte wie in einer Ehe.



Ein Unterschied ist: In einer Lebens-Partnerschaft kann man ein Kind nicht gemeinsam adoptieren. Es gibt eine Ausnahme: Eine Partnerin/ein Partner hatte schon vor der Lebens-Partnerschaft ein Kind adoptiert. Wenn die Lebens-Partnerschaft eingetragen ist, kann die andere Lebenspartnerin/der andere Lebenspartner das Kind auch adoptieren. Man nennt das: Sukzessiv-Adoption



Seit dem 01.10.2017 können Menschen mit dem gleichen Geschlecht heiraten.

Sie werden rechtlich genauso behandelt wie Ehepaare mit unterschiedlichem Geschlecht. Auch gleichgeschlechtliche Ehepaare können ein Kind adoptieren.

Seit dem 01.10.2017 kann man keine Lebens-Partnerschaft mehr eingehen.

Paare, die in einer Lebens-Partnerschaft leben, können entscheiden: Wir bleiben in der Lebens-Partnerschaft wie bisher oder wir lassen die Lebens-Partnerschaft in eine Ehe umwandeln.

Unterhalt



Ehegatten-Unterhalt

Beide Eheleute sind verpflichtet, für den eigenen Lebens-Unterhalt zu sorgen.
Und für den Lebens-Unterhalt der Familie.



Diese Pflicht steht im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).
Im § 1360 Satz 1 BGB steht: Ehepaare müssen durch ihre Arbeit und ihr Vermögen dafür sorgen, dass der Lebens-Unterhalt der Familie gesichert ist.
Zum Lebens-Unterhalt gehören: Wirtschaftliche Mittel (Geld) und persönliche Leistung (Erwerbsarbeit oder Führung des Haushalts).

Im § 1360 Satz 2 BGB steht:
Das Eheeteil, das den Haushalt führt, trägt damit seinen Anteil zum Lebens-Unterhalt bei.

Trennungs-Unterhalt

Im § 1361 BGB regelt: Ein Ehepaar lebt getrennt. Ein Eheeteil hat das Recht auf Unterhalt vom anderen Eheeteil. Dieser Unterhalt heißt: Trennungs-Unterhalt. Der Trennungs-Unterhalt muss jeden Monat im Voraus gezahlt werden. Ein anderes Wort für Trennungs-Unterhalt ist: Geldrente.
Ein Ehepaar lebt im gemeinsamen Haus oder in der gemeinsamen Wohnung getrennt. Ein Eheeteil kann trotzdem einen Anspruch auf Trennungs-Unterhalt haben.

Wer ist zum Unterhalt verpflichtet? Wer erhält Unterhalt?



Zum Unterhalt verpflichtet sind:

- Eheleute untereinander
- Eingetragene Lebens-Partnerinnen/Lebens-Partner untereinander
- Verwandte in gerader Linie untereinander.
Das sind insbesondere: Eltern gegenüber ihren Kindern.
Kinder gegenüber ihren Eltern.
- Eheleute, auch wenn die Ehe aufgelöst ist.
- Lebens-Partner und Lebens-Partnerinnen auch wenn die Lebens-Partnerschaft aufgelöst ist.
- Eltern eines nicht-ehelichen Kindes untereinander.

Ein Ehepaar lebt getrennt. Ein Eheteil kann vom anderen Eheteil Unterhalt verlangen.

Der Unterhalt muss angemessen sein, das heißt:

Der Unterhalt muss an die Lebens-Verhältnisse, an das Einkommen und an das Vermögen angepasst sein.

Ein Eheteil ist nicht erwerbstätig.

Ob von ihm verlangt werden kann, dass es arbeitet, hängt davon ab: War das Eheteil früher erwerbstätig, wie lange hat die Ehe gedauert und in welchen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt das Ehepaar?

Nachehelicher Unterhalt

Nachehelicher Unterhalt muss bezahlt werden, wenn die Ehe geschieden ist.



Nach der Scheidung muss Unterhalt bezahlt werden

- wenn ein Kind betreut wird (§ 1570 BGB)
- wenn ein Eheteil schon älter ist (§1571 BGB)
- wenn ein Eheteil ein Gebrechen oder eine Krankheit hat (§ 1572 BGB).
- wenn ein Eheteil nicht arbeitet oder ein Recht auf [Aufstockungs-Unterhalt](#) hat. (§ 1573 BGB)

Betreuungs-Unterhalt

Ein Elternteil betreut das gemeinsame Kind. Dieses Elternteil hat einen Anspruch auf Betreuungs-Unterhalt.



Eine Ausnahme ist: Das Elternteil kann selbst für seinen Unterhalt sorgen. Betreuungs-Unterhalt muss mindestens 3 Jahre lang nach der Geburt des Kindes bezahlt werden.

Ob der Betreuungs-Unterhalt länger bezahlt werden muss hängt davon ab



- ob das Kind die Betreuung durch einen Elternteil braucht (Belange des Kindes).
- welche Möglichkeiten der Kinder-Betreuung es gibt. Wenn es eine Betreuung gibt, die für Kinder passt: Dann kann vom Elternteil, das das Kind betreut in der Regel erwartet werden, dass es arbeiten geht.
- ob es einen Ehevertrag gibt, in dem steht:
Das Elternteil, das das Kind betreut, bekommt auch nach dem 3. Geburtstag des Kindes den vollen Unterhalt.

Prinzip der Eigenverantwortung

Das Prinzip der Eigenverantwortung bedeutet:
Nach der Scheidung ist jedes Ehteil für seinen Unterhalt selbst verantwortlich.

Einen Anspruch auf Unterhalt gibt es, wenn:

- die Voraussetzungen erfüllt sind, wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch beschrieben werden (§1570 bis § 1576 BGB) **und**
- ein Ehteil nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann.

Erwerbs-Obliegenheit



Beide geschiedenen Eheleute sind aufgefordert, eine angemessene Arbeit auszuüben. Ein anderes Wort für Arbeit ist Erwerbstätigkeit. Angemessene Erwerbstätigkeit heißt, sie passt

- zur Ausbildung,
- zu den Fähigkeiten, die man bei einer früheren Erwerbstätigkeit gebraucht hat,
- zum Alter,
- zum Gesundheitszustand.

Außerdem muss berücksichtigt werden, wie lange ein Ehepaar verheiratet war und wie lange ein Ehe teil ein gemeinsames Kind gepflegt und erzogen hat.

Scheidung



Bevor sich ein Ehepaar scheiden lassen kann, müssen zwei Bedingungen erfüllt sein:

Ein Ehe teil oder beide Ehe teile möchten die Scheidung **und** das Ehepaar lebt für mindestens ein Jahr getrennt.

Getrennt leben heißt: Ein Ehe teil zieht aus der gemeinsamen Wohnung aus. Oder: Das Ehepaar teilt die Wohnung in getrennte Bereiche ein. Jedes Ehe teil lebt für sich und wirtschaftet für sich. Das heißt zum Beispiel: Jedes Ehe teil kümmert sich selbst um den Haushalt, das Auto, Geld-Angelegenheiten.

Hausrat und Ehwohnung



Ein Ehepaar trennt sich.

Die Eheleute müssen entscheiden:

Wie verteilen wir den Hausrat?

Wer darf in der Ehe-Wohnung leben?

Die Eheleute werden sich einig, wer in der Ehe-Wohnung bleibt. Dann bleibt ein Ehepartner in der Wohnung, das andere zieht aus.

Die Eheleute werden sich nicht einig, wer in der Wohnung bleibt: Ein Ehepartner kann verlangen, dass es die ganze Wohnung alleine nutzen darf oder dass es einen Teil der Wohnung alleine nutzen darf. Dies ist in besonders schwierigen Situationen möglich. Zum Beispiel:
Ein Ehepartner hat das andere körperlich misshandelt oder bedroht. Dann kann in der Regel das Ehepartner, das körperlich misshandelt oder bedroht wurde, alleine in der Wohnung bleiben.

Scheitern der Ehe

Das Gericht sagt: Eine Ehe kann nur geschieden werden, wenn sie gescheitert ist.

Eine Ehe ist gescheitert, wenn die Eheleute nicht mehr zusammenleben und man nicht erwarten kann, dass sie wieder zusammenleben werden.

Voraussetzung für eine Scheidung

- Beide Eheleute beantragen die Scheidung und das Ehepaar lebt seit mindestens einem Jahr getrennt.
- Ein Eheleut beantragt die Scheidung, das andere Eheleut stimmt der Scheidung zu und das Ehepaar lebt seit mindestens einem Jahr getrennt.
- Ein Eheleut beantragt die Scheidung, das andere Eheleut stimmt der Scheidung nicht zu und das Ehepaar lebt seit mindestens 3 Jahren getrennt.

Es gibt eine Ausnahme von diesen drei Regeln.

Das Gericht sagt:

Die Ehe ist für das Eheleut, das die Scheidung beantragt hat, unzumutbar. Zum Beispiel: Dieses Eheleut wurde vom anderen Eheleut körperlich misshandelt. Dann kann die Ehe geschieden werden, auch wenn das Ehepaar weniger als ein Jahr getrennt ist und wenn ein Eheleut die Scheidung nicht möchte.

Versorgungs-Ausgleich

Bei der Scheidung muss der Versorgungs-Ausgleich geregelt werden.

Es gibt eine Ausnahme: Die Eheleute haben einen gültigen Vertrag abgeschlossen. Im Vertrag steht: Der Versorgungs-Ausgleich wird bei der Scheidung nicht geregelt.

Zugewinn-Ausgleich und Unterhalt können bei der Scheidung geregelt werden. Oder später bei Gericht beantragt werden. Der Zugewinn-Ausgleich kann bis zu drei Jahre nach der Scheidung bei Gericht beantragt werden.

Scheidungs-Unterhalt

Ob ein Eheteil nach der Scheidung Unterhalt vom anderen Eheteil erhält, ist im Bürgerlichen Gesetzbuch §1570 – 1573 BGB geregelt.

Unterhalt bekommt ein Eheteil nur, wenn es nicht genug Einkommen oder Vermögen hat, um selbst für seinen Unterhalt zu sorgen. Der Unterhalt ist für alles da, was ein Mensch zum Leben braucht. Zum Beispiel Wohnung, Essen, Kleidung.



Nach der Scheidung sollen die geschiedenen Eheleute ähnlich gut leben können wie in der Ehe.

Der Unterhalt wird jeden Monat im Voraus bezahlt. Das steht im Bürgerlichen Gesetzbuch § 1585 Absatz 1 Satz 1 BGB.

Das Ehe teil, das Unterhalt bezahlen muss, ist unterhalts-pflichtig.

Es darf dadurch nicht finanziell ruiniert werden.

Es gibt Empfehlungen, wie viel Geld das unterhalts-pflichtige Ehe teil behalten darf. Dieses Geld nennt man Selbstbehalt.

Die Empfehlungen für den Unterhalt und Selbstbehalt stehen in der Düsseldorfer Tabelle und in Leitlinien, die von Oberlandes-Gerichten geschrieben wurden.

Der Selbstbehalt kann geringer sein als es in der Düsseldorfer Tabelle steht.

Zum Beispiel, wenn das andere Ehe teil nicht selbst Geld verdienen kann. Das kann sein, weil es wegen einer schweren Krankheit arbeitslos ist. Oder weil es die gemeinsamen Kinder betreut.

Wörter werden erklärt



Einige Wörter sind im Text **blau** geschrieben.

Diese Wörter werden hier erklärt.

Die Wörter sind nach dem ABC aufgeschrieben.

A Alters-Versorgung

Alters-Versorgung heißt:

Wovon lebt ein Mensch im Alter?

Das kann zum Beispiel eine Rente sein oder Vermögen oder Geld aus Vermietungen.

A Aufstockungs-Unterhalt

Hat ein Eheteil nach der Scheidung keinen Anspruch auf Betreuungs-Unterhalt oder Unterhalt wegen des Alters oder Krankheit, so hat er ggf. einen Anspruch auf Aufstockungs-Unterhalt.

A Ausgleichs-Anspruch

Das Recht auf **Unterhalts-Ausgleich**.

B Bürgerliches Gesetzbuch

Die Abkürzung ist: BGB.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt Geschäfte zwischen Personen.

Zum Beispiel: Eheverträge, Mietverträge, Kaufverträge.

B Bürgschaft

Eine Person hat sich zum Beispiel bei einer Bank Geld geliehen. Diese Person ist die Schuldnerin/der Schuldner. Eine andere Person sagt:

Wenn die Schuldnerin/der Schuldner das Geld nicht zurückbezahlt, dann bezahle ich das Geld.

Diese Person ist der Bürge/die Bürgin. Der Bürge/die Bürgin macht einen Vertrag mit der Bank.

In dem Vertrag steht: Wenn die Schuldnerin/der Schuldner das Geld nicht bezahlt, dann zahlt der Bürge/die Bürgin das Geld.

Der Vertrag heißt: Bürgschaft.

B Billigkeit

Ein ähnliches Wort ist „Gerechtigkeit“.

E Ehevertrag

Ehepaare können in einem Ehevertrag festlegen was geschieht, wenn sie sich scheiden lassen. Zum Beispiel: Wie das Vermögen aufgeteilt wird, wie der **Versorgungs-Ausgleich** aussieht und wie **Unterhalt** bezahlt wird. Ein Ehevertrag ist eine Urkunde. Die Eheleute unterschreiben den Ehevertrag vor der Notarin/dem Notar. Man sagt: Der Ehevertrag wird notariell beurkundet.

E Erwerbs-Obliegenheit

Ein Ehepartner muss dem anderen Unterhalt bezahlen. Man sagt auch: Es ist unterhalts-pflichtig. Das unterhalts-pflichtige Ehepartner muss sich bemühen, so viel zu verdienen, dass es den Unterhalt bezahlen kann. Das Ehepartner, das den Unterhalt bekommt, ist das unterhalts-berechtigte Ehepartner. Das unterhalts-berechtigte Ehepartner muss sich bemühen, so viel zu verdienen, dass es keinen Unterhalt braucht.

E Ehe-Aufhebung

Das Gericht kann entscheiden, dass eine Ehe beendet wird. Gründe können sein:

- Es gibt ein Eheverbot, zum Beispiel weil ein Ehepartner bereits verheiratet ist.
- Ein Ehepartner war bei der Eheschließung bewusstlos.
- Ein Ehepartner war bei der Eheschließung vorübergehend geistig gestört, zum Beispiel weil es betrunken war.

G Grundbuch

Im Grundbuch kann man zum Beispiel lesen, wem ein Grundstück gehört. Das Grundbuch ist auf dem Grundbuchamt der Stadt oder der Gemeinde.

G Güterstand

Der Güterstand regelt die Vermögens-Verhältnisse der Eheleute. Der Güterstand regelt, welchem Eheleite das Vermögen gehört, wer dieses Vermögen verwaltet und wer für Schulden haftet.

G Güter- Trennung

Jedes Eheleite hat vor der Ehe sein eigenes Vermögen.

Die Eheleute haben einen Ehevertrag, in dem steht:

Jedes Eheleite hat auch in der Ehe sein eigenes Vermögen.

Es gibt keinen Zugewinn-Ausgleich

- wenn sich die Eheleute scheiden lassen,
- bei einer [Ehe-Aufhebung](#),
- wenn ein Eheleite stirbt.

Die Eheleute sollten sich über die Folgen der Güter-Trennung gut informieren

- wenn sie Kinder haben
- wenn sie sich scheiden lassen
- wenn ein Eheleite stirbt
- für die Steuer

G Güter-Gemeinschaft

Beide Eheteile haben Vermögen.

Sie sagen: Alles gehört uns gemeinsam.

Man sagt auch: Die Eheleute haben gemeinschaftliches Vermögen oder Gesamt-Gut. Alles, was die Eheteile besitzen, gehört ihnen gemeinsam. Auch die Dinge, die vor der Ehe nur einem Eheteil gehört haben.

Es gibt eine Ausnahme: Das Sondergut.

Sondergut sind Rechtsgeschäfte die nicht auf eine andere Person übertragen werden.

Das ist zum Beispiel ein Unterhalts-Anspruch, der nicht gepfändet werden kann.

G Gepfändet

Das Hauptwort ist: Pfändung.

H Hausrat

Hausrat sind alle Gegenstände die zu einem Haushalt gehören. Das sind zum Beispiel Möbel, Haushaltsgeräte, Autos und Wertsachen wie Schmuck und Bargeld.

R Renten-Anwartschaften

Erwerbstätige, die rentenversichert sind, zahlen Beiträge in die Rentenversicherung. Durch diese Beiträge haben sie später ein Recht auf eine Rente. Auch durch Kindererziehungs-Zeiten und Pflege-Zeiten bekommt man ein Recht auf Rente.

Alles zusammen nennt man:

Renten-Anwartschaft.

S Sittenwidrig

Ähnliche Wörter sind „ungerecht“ und „unanständig“. Sittenwidriges Verhalten ist zum Beispiel, wenn man eine Bürgschaft unterschreibt, obwohl man kein Geld hat.

U Unterhalt

Ein Ehepartner hat mehr Einkommen oder mehr Vermögen als der andere. Nach der Trennung muss es dem anderen Ehepartner das Geld geben, das dieses zum Leben braucht. Dieses Geld nennt man Unterhalt.

Gesetze regeln, wie viel Unterhalt bezahlt werden muss. Auch ein [Ehevertrag](#) kann regeln, wie viel Unterhalt bezahlt werden muss. Unterhalt kann auch während der Ehe bezahlt werden. Auch das kann ein [Ehevertrag](#) regeln.

U Unterhalts-Anspruch

Das Recht, Unterhalt zu bekommen.

V Versorgungs-Ausgleich

Es geht um die Rente. Menschen die erwerbstätig sind, haben ein Recht auf Rente. Man sagt: Sie erwerben Versorgungs-Anrechte oder Renten-Anwartschaften. Wenn während der Ehe beide Ehepartner erwerbstätig sind, dann erwerben beide Versorgungs-Anrechte.

Wenn nur ein Ehepartner erwerbstätig ist, erwirbt nur es Versorgungs-Anrechte.

Die Versorgungs-Anrechte gehören beiden Ehepartnern gemeinsam. Ganz egal, wer sie erworben hat. Bei einer Scheidung werden die Versorgungs-Anrechte geteilt: Beide Eheleute bekommen gleich viele Versorgungs-Anrechte.

Das ist der Versorgungs-Ausgleich.

Z Zivilrechtlicher Vertrag

Ein Zivilrechtlicher Vertrag ist ein Vertrag zwischen zwei Privatpersonen.

Z Zugewinn und Zugewinn-Ausgleich

Zugewinn heißt: Das Vermögen ist während der Ehe größer geworden.

Zugewinn-Ausgleich heißt: Wird die Ehe geschieden, dann bekommt jedes Ehe teil gleich viel vom Vermögen.

Z Zugewinn-Gemeinschaft

Jedes Ehe teil hat vor der Ehe Vermögen.

Dieses Vermögen gehört dem Ehe teil auch nach der Heirat alleine. Wenn das Vermögen eines Ehe teils während der Ehe größer wird, gehört ihm auch dieses Vermögen alleine. Jedes Ehe teil kann alleine entscheiden, was es mit seinem Vermögen macht.

Ein Ehe teil stirbt, die **Ehe wird aufgehoben** oder die Eheleute lassen sich scheiden.

Dann endet die Zugewinn-Gemeinschaft.

Dann bekommt jedes Ehe teil bzw. seine Erbin nen und Erben gleich viel von dem Vermögen.

Gleichstellung kommunal - Landesarbeitsgemeinschaft Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte Baden-Württemberg

Frauen-Beauftragte und Gleichstellungs-Beauftragte in Baden-Württemberg arbeiten zusammen. Wir sind eine Landes-Arbeits-Gemeinschaft. Wir arbeiten in Baden-Württemberg und in ganz Deutschland. Wir sind ein starkes Netzwerk.

Das sind unsere Aufgaben:

Frauen und Männer sollen überall die gleichen Möglichkeiten haben. Ein anderes Wort für „Möglichkeit“ ist: Chance. Frauen und Männer sollen die gleiche Chance haben, eine gute Ausbildung zu machen. Sie sollen die gleiche Chance haben, im Beruf oder in der Politik erfolgreich zu sein. Ein anderes Wort für „gleiche Chance“ ist „Gleichstellung“. Wir arbeiten für die Gleichstellung von Frauen und Männern in Städten, Gemeinden und in der Politik.

Das sind Schwerpunkte unserer Arbeit:

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte in Baden-Württemberg arbeiten zusammen. Ein anderes Wort für Zusammenarbeit ist: Netzwerk.

Wir helfen dabei, neue Netzwerke zu gründen und wir arbeiten in Netzwerken mit.

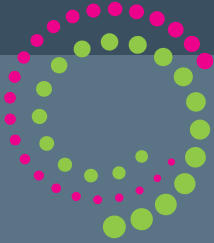
Wir arbeiten in der Politik. Wir sagen in der Politik, was Frauen wichtig ist. Wir unterstützen Frauen, die in der Politik arbeiten möchten.

Frauen und Männer haben noch nicht überall die gleichen Chancen. Wir kämpfen dafür, dass sich das ändert. Alle sollen überall die gleichen Chancen haben.

Insbesondere Frauen kümmern sich um die Familie, gehen arbeiten und pflegen oft noch ältere Menschen in der Familie. So viele Dinge gleichzeitig zu tun ist anstrengend und schwierig. Wir möchten, dass Frauen besser unterstützt werden. Man sagt auch: Die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege muss besser werden.

Frauen sind besonders oft von Gewalt betroffen. Wir arbeiten dafür, dass Frauen keine Gewalt erleben. Das nennt man Prävention vor Gewalt. Wir arbeiten dafür, dass Frauen, die Gewalt erlebt haben, besser geschützt werden. Das nennt man Opferschutz.

Wir möchten, dass Frauen und Männer und überall gerecht und gleich gut behandelt werden.



GLEICHSTELLUNG KOMMUNAL

Landesarbeitsgemeinschaft Frauen- und
Gleichstellungsbeauftragte Baden-Württemberg

Hier bekommen Sie weitere Informationen.

www.gleichstellung-kommunal-bw.de

Das Heft ist von:

© Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen
Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
Baden-Württemberg

Übersetzung in Einfache Sprache:

© Wort-Wechsel. Büro für Leichte Sprache
www.leichte-sprache-caritas.de

Die Bilder sind von:

© Lebenshilfe Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers,
Atelier Fleetinsel, 2013.

Unterstützt durch das Ministerium für Soziales und
Integration aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION